

## 1. Einführung

1.1. **Vertrag und Rangfolge.** Als „Vertrag“ werden im Folgenden bezeichnet:

- (A) die Vertragsbedingungen bestehend aus:
  - (1) den Allgemeinen Bedingungen,
  - (2) dem jeweiligen Anhang
  - (3) der jeweiligen Produktbeschreibung und –metrik sowie
- (B) dem Bestelldokument.

Soweit zwischen den oben genannten Dokumenten ein Widerspruch besteht, ist das später genannte Dokument vorrangig.

## 1.2. Definitionen

- (A) „Adobe“ ist eine oder beide der folgenden Gesellschaften:
  - (1) für alle Produkte und Services, die in den USA, Kanada und Mexiko angeboten werden:  
Adobe Systems Incorporated, mit Sitz in 345 Park Avenue, San Jose, California 95110, USA.
  - (2) für alle Produkte und Services, die in allen sonstigen Ländern angeboten werden:  
Adobe Systems Software Ireland Limited, mit Sitz in 4-6 Riverwalk, Citywest Business Campus, Dublin 24, Irland.
- (B) „Adobe Partner“ ist ein Unternehmen, das von Adobe autorisiert wurde Bestellungen von Endkunden entgegen zu nehmen oder Produkte und Services für Endkunden zu erbringen.
- (C) „Adobe-Technologie“ ist Adobe’s Technologie einschließlich der Produkte und Services, Reports, Software-Tools, Algorithmen, Software (im Quell- und Objektcode), Benutzerschnittstellen-Designs, Architekturen, Klassenbibliotheken, Toolkits, Plug-ins, Objekte und Dokumentation, Netzwerk-Designs, Verfahren, Know-how, Methoden, Geschäftsgeheimnisse und alle ähnlichen Immaterialgüterrechte weltweit, die Adobe Systems Incorporated oder eine seiner Konzerngesellschaften gehören oder die Adobe von einem Dritten lizenziert hat, einschließlich aller Ableitungen, Veränderungen, Verbesserungen und Erweiterungen hierzu.
- (D) „Konzerngesellschaft“ ist eine Körperschaft, Gesellschaft oder sonstige juristische Person, die direkt oder indirekt Eigentümer einer Partei ist bzw. die sich im Eigentum einer Partei oder mit der Partei im gemeinsamen Eigentum befindet, und zwar mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent (%) der Geschäftsanteile.
- (E) „Forderung“ ist ein Anspruch, Klage oder sonstige Forderung gegen eine Person oder Gesellschaft, unabhängig von deren Grund und unabhängig davon, ob diese Forderung gegenwärtig oder zukünftig, bestimmt oder unbestimmt, bedingt oder unbedingt ist.
- (F) „Computer“ ist ein virtuelles oder physikalisches Gerät, das digitale oder ähnliche Informationen annimmt und gemäß einer Befehlsfolge mit einem bestimmten Ergebnis verarbeitet, und das gemäß den Empfehlungen in der Dokumentation konfiguriert ist, insbesondere Desktop-Computer, Laptops, Tablets, Mobilgeräte, Telekommunikationsgeräte, Internetgeräte sowie Hardware, die eine Vielzahl von Produktions-, Unterhaltungs- und sonstigen Software-Applikationen ausführen kann.
- (G) „Vertrauliche Informationen“ sind nicht-öffentliche Informationen des Mitteilenden oder seiner Konzerngesellschaften (einschließlich Kopien, Ausschnitte und Zusammenfassungen), die (A) bei der Mitteilung textlich oder schriftlich eindeutig als vertraulich bezeichnet werden oder (B), wenn mündlich mitgeteilt, als vertraulich bezeichnet wurden und anschließend innerhalb von 15 Tagen in schriftlicher Form zusammengefasst an den Empfänger oder dessen Konzerngesellschaft ausdrücklich als „vertraulich“ übermittelt werden. Die Partei, die vertrauliche Informationen mitteilt, wird als „Mitteilender“ und die

empfangende Partei als „Empfänger“ bezeichnet. Zu vertraulichen Informationen zählen nicht Informationen, die:

- (1) nach Mitteilung ohne Verstoß des Empfängers oder seiner Konzerngesellschaften öffentlich bekannt werden,
  - (2) vor Mitteilung seitens des Mitteilenden oder dessen Konzerngesellschaften dem Empfänger oder seinen Konzerngesellschaften bekannt war und nicht einer Vertraulichkeit unterlag,
  - (3) dem Empfänger oder dessen Konzerngesellschaften rechtmäßig von einem Dritten ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit mitgeteilt wurden oder
  - (4) von dem Empfänger oder dessen Konzerngesellschaften unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- (H) „Kunde“ ist die juristische Person, die in dem Bestelldokument als „Kunde“ oder in anderer Form als Endkunde bezeichnet ist.
- (I) „Entwicklungssoftware“ ist On-premise Software, die gemäß der PDM nur zur Benutzung in einer nicht-produktiven technischen Umgebung zu internen Entwicklungs- und Testzwecken lizenziert wird.
- (J) „Verbreiteter Code“ sind HTML Tags, JavaScript Code, Objektcode, Plug-ins, SDKs, APIs und sonstiger Code, den Adobe dem Kunden zur Benutzung der On-demand Services oder Managed Services übermittelt.
- (K) „Dokumentation“ ist bei On-premise Software die technische Bedienungsanleitung, die die Eigenschaften und Funktionen der jeweiligen On-premise Software beschreibt und die von Adobe im PDF-Format in dieser Software oder über adobe.com allgemein zur Verfügung gestellt wird. Bei On-premise Software, die keine technische Bedienungsanleitung enthält, bei Managed Services und bei On-demand Services bezeichnet Dokumentation die Beschreibung der Services und Software in der anwendbaren Produktbeschreibung und –metrik dieser Services bzw. Software. Dokumentation beinhaltet keine Foren oder Inhalte Dritter.
- (L) „Datum des Inkrafttretens“ ist das in dem Bestelldokument angegebene Datum des Inkrafttretens.
- (M) „Vertragsbedingungen“ sind in Ziffer 1.1 dieser Allgemeinen Bedingungen beschrieben.
- (N) „Evaluierungssoftware“ ist On-premise Software, die nur zu Evaluierungszwecken in einer nicht-produktiven Umgebung lizenziert wird.
- (O) „Freistellungsberechtigte Technologie“ sind die von dem Kunden bezahlten On-demand Services, Managed Services und/oder On-premise Software, nicht jedoch Beispielscode, SDKs, Open-Source-, Test- oder Evaluierungssoftware, Pre-release-Software, Not-for-resale-Software und kostenlos überlassene Software.
- (P) „Lizenzmetrik“ ist die von Adobe vorgegebene Metrik pro Einheit. Sie bezieht sich auf die in dem Bestelldokument angegebenen Lizenzgegenstände und bestimmt den Umfang der Nutzungsrechte des Kunden an den Produkten und Services.
- (Q) „Lizenzlaufzeit“ ist die in dem Bestelldokument angegebene Laufzeit der Lizenz für bestimmte On-demand Services, Managed Services oder On-premise Software, sofern die Lizenz nicht früher gemäß diesem Vertrag beendet wird.
- (R) „Verlust“ sind alle Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verbindlichkeiten einer natürlichen oder juristischen Person.
- (S) „Managed Services“ sind von oder für Adobe in einer Single-Tenant-Umgebung gehosteten Unternehmenslösungen (einschließlich verbreiteten Codes), die in dem Bestelldokument unter „Managed Service“ aufgeführt und in der jeweiligen PDM beschrieben sind. Adobe darf Virtualisierungstechnologien auf unterschiedlichen Ebenen verwenden, um dedizierte Ressourcen für die Schaffung einer Single-Tenant-Umgebung zu imitieren (z.B. beim Processing, Networking, Message Center Servern, etc.).

- (T) „On-demand Services“ sind die von oder für Adobe gehosteten Unternehmenslösungen (einschließlich verbreiteten Codes), die im Bestelldokument unter „On-demand Services“ aufgeführt und in der jeweiligen PDM beschrieben sind.
- (U) „On-premise Software“ ist die im Bestelldokument unter „On-premise Software“ aufgeführte und in der jeweiligen PDM beschriebene Software.
- (V) „Partei“ ist entweder Adobe oder der Kunde bzw. beide.
- (W) „Produkte und Services“ sind die vom Kunden gemäß dem Bestelldokument erworbenen On-premise Software, On-demand Services, Managed Services oder Professional Services.
- (X) „Produktbeschreibung und –metrik“ oder „PDM“ sind die Beschreibung der Produkte und Services und die dazugehörigen Nutzungsbedingungen.
- (Y) „Professional Services“ sind Beratung, Training, Implementierung und technische Services, die für den Kunden gemäß dem Abschnitt „Professional Services“ des Bestelldokument erbracht werden.
- (Z) „Bestelldokument“ ist das Bestellformular oder sonstige Bestellschreiben für die zu liefernden Produkte und Services, das (A) zwischen Adobe und dem Kunden oder (B) zwischen dem Kunden und einem Adobe Partner vereinbart wird, wenn kein entsprechendes Dokument zwischen Adobe und dem Kunden vereinbart wird.

## 2. Zahlung und Preise

Dieser Abschnitt 2 (Zahlung und Preise) gilt nur, wenn der Kunde die Produkte und Services direkt von Adobe erwirbt. Erwirbt der Kunde Produkte und Services von einem Adobe Partner, vereinbart der Kunde die Zahlungsbedingungen mit dem Adobe Partner.

- 2.1. **Zahlung.** Der Kunde wird im Bestelldokument vereinbarte Beträge innerhalb der dort festgelegten Frist zahlen. Bei Vertragsbeendigung oder –kündigung offene Beträge werden sofort fällig. Der Kunde wird für jede Zahlung eine detaillierte Überweisungsbenachrichtigung an [sjar@adobe.com](mailto:sjar@adobe.com) spätestens zum Valutadatum der Zahlung übermitteln. Ist der Kunde kein börsennotiertes Unternehmen, wird der Kunde auf Wunsch von Adobe die notwendigen Unterlagen übermitteln, damit Adobe die Kreditwürdigkeit des Kunden bestätigen kann.
- 2.2. **Zahlungsverzug.** Leistet der Kunde die nach diesem Vertrag fälligen Zahlungen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach einer Zahlungsaufforderung, kann Adobe nach eigenem Ermessen die in dem Bestelldokument aufgeführten Lizenzen und/oder den Zugang zu den Produkten und Services beenden oder einschränken.
- 2.3. **Streitfall.** Ist der Kunde in gutem Glauben der Ansicht, dass eine Rechnung falsch ist, hat er Adobe zur Wahrung seiner Rechte innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu informieren und den Fehler darzulegen.
- 2.4. **Steuern.** In dem Bestelldokument sind die Preise ohne Steuern angegeben, anfallende Steuern werden gesondert ausgewiesen. Der Kunde ist für die Zahlung der anfallenden Steuern verantwortlich. Einen Steuerbefreiungsanspruch hat der Kunde Adobe vor der Rechnungsstellung mitzuteilen.

## 3. Lieferung.

On-premise Software wird zum elektronischen Download zur Verfügung gestellt oder auf körperlichem Datenträger (z.B. CD oder DVD) geliefert.

## 4. Outsourcing und Zugriff Dritter.

- 4.1. Der Kunde darf einem Dritten die Nutzung und den Zugriff auf die Produkte und Services nur zum Betrieb der Produkte und Services für den Kunden und nur nach folgenden Bestimmungen gestatten:
  - (A) auf Anforderung von Adobe informiert der Kunde Adobe schriftlich,

- (B) der Kunde sorgt dafür, dass (1) der Dritte die Bestimmungen dieses Vertrags akzeptiert und ebenso befolgt, wie sie für den Kunden gelten und (2) Adobe ist berechtigt die Rechte aus diesem Vertrag direkt gegen den Dritten durchzusetzen,
  - (C) der Dritte nutzt die Produkte und Services nur für die geschäftlichen Zwecke des Kunden und
  - (D) der Kunde ist für alle Handlungen und Unterlassungen des Dritten in Bezug auf die Produkte und Services verantwortlich.
- 4.2. Die in dieser Ziffer 4 (Outsourcing und Zugriff Dritter) eingeräumten Rechte ändern weder die Lizenzmetrik noch die Anzahl der unter diesem Vertrag eingeräumten Lizenzen.

## 5. Vertraulichkeit

- 5.1. **Keine Benutzung oder Offenlegung.** Der Empfänger wird vertrauliche Informationen nur für Zwecke dieses Vertrages nutzen. Er wird vertrauliche Informationen nicht Dritten, sondern nur denjenigen Mitarbeitern, Drittanbietern und Beratern mitteilen, die für Zwecke des Vertrages Kenntnis der vertraulichen Informationen benötigen und zur Vertraulichkeit mindestens ebenso verpflichtet sind, wie in dieser Ziffer 5 (Vertraulichkeit). Der Empfänger wird vertrauliche Informationen zumindest mit der gleichen Sorgfalt behandeln, mit der er vergleichbare eigene vertrauliche Informationen schützt, mindestens aber mit einer angemessenen Sorgfalt.
- 5.2. **Erforderliche Offenlegung.** Der Empfänger darf vertrauliche Informationen offenlegen, wenn
- (A) der Mitteilende schriftlich zugestimmt hat,
  - (B) soweit dies von Gesetzes wegen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder
  - (C) soweit dies zur Durchsetzung der Rechte einer Partei erforderlich ist,
- jedoch in den Fällen 5.2 (B) und 5.2 (C) nur, wenn der Empfänger den Mitteilenden unverzüglich über die Inhalte der erforderlichen Offenlegung informiert und (2) dem Mitteilenden in angemessener Form unterstützt, damit dieser die Offenlegung verhindern oder die Geltung von zusätzlichen Vertraulichkeitspflichten durchsetzen kann

## 6. Vertragslaufzeit und Kündigung.

- 6.1. **Vertragslaufzeit.** Dieser Vertrag gilt ab dem Datum des Inkrafttretens für die in dem Bestelldokument aufgeführten Produkte und Services sowie Professional Services bis zum Ablauf der angegebenen Lizenzlaufzeit bzw. Laufzeit für Professional Services, sofern er nicht zuvor gemäß seinen Bestimmungen gekündigt wird.
- 6.2. **Kündigung aus wichtigem Grund**
- (A) **Wesentliche Vertragsverletzung.** Verstößt eine Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung, kann die andere Partei der vertragsbrüchigen Partei die Art und Grundlage des Vertragsverstoßes schriftlich mitteilen. Wird der Vertragsverstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben, kann die nicht vertragsbrüchige Partei den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen.
  - (B) **Verstoß gegen die Vertraulichkeit.** Verstößt eine Partei gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen dieses Vertrages, kann die andere Partei diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen.
  - (C) **Sonstige Verstöße.** Adobe kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen, wenn der Kunde gegen Ziffer 7.2 der Allgemeinen Bedingungen (Keine Veränderung) verstößt.
- 6.3. **Fortbestehen.** Bestimmungen dieses Vertrags die sich mit folgenden Themen befassen, Definitionen, Zahlungsverpflichtungen, Vertraulichkeit, Vertragslaufzeit und Kündigung, Fortbestehen, Geistiges Eigentum, Compliance, Haftungsbeschränkungen sowie der Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ bestehen nach Kündigung oder Beendigung dieses Vertrags fort.

## 7. Geistiges Eigentum

- 7.1. **Inhaberschaft.** Adobe und seinen Lizenzgebern stehen alle Rechte an der Adobe-Technologie zu.
- 7.2. **Keine Veränderung.** Der Kunde darf Adobe Technologie nicht verändern, portieren, adaptieren, übersetzen oder abhängige Werke davon schaffen. Dem Kunden sind das Reverse Engineering, Dekompilieren, Disassemblieren und sonstige Maßnahmen zur Erlangung des Quellcodes der im Objektcode gelieferten Produkte und Services verboten, die Rechte des Kunden zur Dekompilierung gemäß § 69e UrhG zur Herstellung der Interoperabilität bleiben unberührt.

## 8. Freistellung

- 8.1. **Adobe's Freistellungspflicht.** Adobe wird den Kunden während Lizenzlaufzeit gegen Forderungen Dritter verteidigen, die darauf beruhen, dass (A) die freistellungsberechtigte Technologie unmittelbar ein Patent, Urheberrecht, Markenrecht eines Dritten verletzt oder (B) Adobe ein Geschäftsgeheimnis des Dritten verletzt („Verletzungsanspruch“). Adobe stellt den Kunden von unmittelbaren auf den Verletzungsanspruch zurückzuführende Verluste (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) frei, die ein zuständiges Gericht rechtskräftig oder ein von Adobe abgeschlossener schriftlicher Vergleich gegen den Kunden festlegt. Die Verpflichtung von Adobe zur Freistellung gemäß dieser Ziffer 8.1 beschränkt sich - außer bei arglistigem Verschweigen der Rechtsverletzung - auf einen Betrag, in Höhe des Doppelten der in dem Bestelldokument angegebenen Beträge.

- 8.2. **Verteidigung durch Adobe.** Adobe kann im Rahmen der Verteidigung gegen den Verletzungsanspruch nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten

- (A) für den Kunden ein Recht zur weiteren vertragsgemäßen Benutzung der freistellungsberechtigten Technologie beschaffen,
- (B) die freistellungsberechtigte Technologie zur Vermeidung der angeblichen Rechtsverletzung ersetzen oder verändern,
- (C) als ultima ratio die Lizenzen für und den Zugriff auf die jeweilige freistellungsberechtigte Technologie beenden und
  - (1) bei On-demand Services, Managed Services oder bei nicht dauerhaft lizenzierte On-premise Software dem Kunden die vorausbezahlten und bis zur Beendigung nicht verbrauchten Beträge erstatten oder
  - (2) bei dauerhaft lizenzierte On-premise Software dem Kunden den bezahlten Lizenzpreis erstattet, abzüglich der von dem Kunden gezogenen Nutzung bei einer linearen Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren ab Lieferung.

Diese Erstattung steht unter der Bedingung, dass der Kunde alle Vervielfältigungen der On-premise Software und der dazugehörigen Materialien von sämtlichen Computersystemen entfernt und alle körperlichen Vervielfältigungsstücke hiervon an Adobe herausgibt. Voraussetzung der Kunde löscht alle Installationen der On-premise Software (und zugehörige Materialien) von seinen Computern und übermittelt Adobe alle physischen Kopien der On-premise Software und zugehörigen Materialien.

- 8.3. **Ausschluss der Freistellung.** Adobe hat keine Freistellungs-, Verteidigungs- oder sonstigen Haftungspflichten,
  - (A) wenn der Verletzungsanspruch darauf beruht, dass
    - (1) die freistellungsberechtigte Technologie nicht vertragsgemäß benutzt wurde,
    - (2) die freistellungsberechtigte Technologie von einem Dritten statt von Adobe oder einer von Adobe schriftlich autorisierten Person verändert wurde,
    - (3) der Kunde es versäumte, nach Aufforderung durch Adobe die letzte aktualisierte Version der freistellungsberechtigten Technologie zu installieren, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden,

- (4) die freistellungsberechtigte Technologie mit anderen Produkten, Services, Hardware, Software oder sonstigen Materialien kombiniert wurde, wenn ohne derartige Kombination keine Verletzung durch die freistellungsberechtigte Technologie vorliegen würde oder
  - (B) wenn der Kunde es versäumt:
    - (1) Adobe unverzüglich schriftlich über einen Verletzungsanspruch zu informieren, sobald der Kunde von diesem Kenntnis hat,
    - (2) Adobe auf Anforderung und auf Adobe's Kosten bei der Verteidigung und Beilegung eines derartigen Verletzungsanspruchs angemessen zu unterstützen,
    - (3) Adobe das alleinige Bestimmungsrecht zu geben und Adobe zur Beilegung des Verletzungsanspruchs zu ermächtigen, wobei der Kunde das Recht behält, an dem Verfahren auf eigene Kosten teilzunehmen oder
    - (4) weder für sich selbst noch für Adobe einen Rechtsverstoß einzuräumen oder eine Haftung anzuerkennen.
- 8.4. **Ausschließlicher Rechtsbehelf.** Die Freistellungsansprüche und –pflichten aus diesem Vertrag sind die einzigen und ausschließlichen Pflichten von Adobe und die einzigen und ausschließlichen Ansprüche des Kunden hinsichtlich des Sachverhalts, der Grundlage des freizustellenden Verletzungsanspruchs ist.

## 9. Haftung und Gewährleistung

- 9.1. **Haftungsbeschränkung.** Adobe haftet unbeschränkt für das Vorliegen garantierter Beschaffenheiten, bei Körperverletzungen und Personenschäden, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Adobe haftet für leichte Fahrlässigkeit in Höhe der in dem Bestelldokument angegebenen Beträge. Jede weitere Haftung von Adobe auf Schadensersatz, insbesondere eine Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 9.2. **Beschränkte Gewährleistung.** Abgesehen von der in dem Vertrag ausdrücklich geregelten Gewährleistung übernimmt Adobe (auch für seine Drittanbieter) keine Gewähr hinsichtlich der Marktgängigkeit, Genauigkeit, Qualität der Funktionsweise und Ergebnisse, Verfügbarkeit, zufriedenstellenden Beschaffenheit, Freiheit von Viren, Rechtsmangelfreiheit, uneingeschränkter Nutzbarkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Kunde erkennt an, dass weder Adobe, dessen Konzerngesellschaften noch seine Drittanbieter die Einrichtungen des Kunden und die Datenübertragung über Kommunikationseinrichtungen einschließlich des Internet kontrollieren und dass die Produkte und Services Beschränkungen, Unterbrechungen, Verzögerungen und anderen Problemen unterliegen können, die bei der Benutzung derartiger Kommunikationseinrichtungen einschließlich Suchmaschinen und sozialer Netzwerke auftreten können. Adobe, seine Konzerngesellschaften und Drittanbieter sind nicht verantwortlich für Unterbrechungen, Verzögerungen, Abbrüche, gescheiterte Zustellungen, Verlust, Beschädigungen des Inhalts und andere Schäden infolge derartiger Probleme.

## 10. Compliance.

- 10.1. Adobe kann auf eigene Kosten und nicht häufiger als einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten durch eigenes Personal oder einen unabhängigen Dritten überprüfen, ob die Verwendung der Adobe Technologie, der Adobe Produkte und Services, durch den Kunden den Vertragsbestimmungen entsprechen.
- 10.2. Bei dieser Überprüfung von Benutzungen und Installationen bei On-premise Software und verbreiteten Code hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung Rohdaten aus einem Software Asset Management (nach gängigem Industriestandard) Tool für die gesamte On-premise Software und den verbreiteten Code, die benutzt wird bzw. installiert ist (einschließlich Benutzungen und Installationen auf den eigenen Servern des Kunden und auf anderen Servern, die ihm von Dritten zur Verfügung gestellt werden), vorzulegen. Weiterhin hat der Kunde alle gültigen Lizenznachweise für die gesamte On-premise Software und den verbreiteten Code und sonstige für die Überprüfung erforderliche und von Adobe angeforderte, angemessene Informationen vorzulegen.

- 10.3. Eine solche Überprüfung kann auch eine Überprüfung der relevanten Geschäftsräume des Kunden beinhalten, die sieben (7) Werktage vorher angekündigt und während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt wird und den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen soll. Adobe berücksichtigt bei einer Überprüfung berechnete Geheimhaltungs- und Geschäftsinteressen des Kunden.
- 10.4. Wenn eine solche Überprüfung ergibt, dass der Kunde die On-premise Software in größerem Umfang als rechtmäßig lizenziert benutzt, oder dass er die Adobe Technologie oder On-demand Services in einer Weise verwendet oder benutzt, die im Rahmen dieses Vertrags nicht gestattet wurde und für die zusätzliche Lizenzpreise anfallen, hat der Kunde die entsprechenden Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu zahlen. Diese Beträge berechnen sich nach den Lizenzpreisen und dazugehörigen Wartungs- und Supportbeträgen (falls einschlägig) gemäß Adobe's dann gültiger Preisliste für das fragliche Land. Wenn die von dem Kunden nicht bezahlten Lizenzpreise die im Rahmen dieses Vertrags tatsächlich bezahlten Beträge um fünf Prozent (5%) oder mehr übersteigen, muss der Kunde neben den Lizenzpreisen auch Adobe's angemessene Kosten für die Durchführung der Überprüfung bezahlen.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

### 11.1. Übertragung.

- (A) Der Kunde darf diesen Vertrag nach einer Verschmelzung oder Akquisition des Kunden auf den Rechtsnachfolger als Ganzes übertragen, wenn er Adobe hiervon zuvor schriftlich Mitteilung macht und der Umfang der vertraglichen Lizenzen durch diese Übertragung nicht überstiegen wird.
- (B) Adobe darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an eine Konzerngesellschaft oder nach einer Verschmelzung oder Akquisition von Adobe auf den Rechtsnachfolger abtreten oder übertragen und wird dies dem Kunden schriftlich anzeigen.
- (C) Abgesehen davon ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne Adobe's vorherige schriftliche Zustimmung durch Rechtsgeschäft, kraft Gesetzes oder auf sonstige Weise zu übertragen.

11.2. **Geltendes Recht, Gerichtsstand.** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main.

11.3. **Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet für eine etwaige Nichterfüllung oder einen etwaigen Verzug bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten (mit Ausnahme von Zahlungspflichten), wenn die Nichterfüllung oder der Verzug auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Terrorismus, Arbeitskampf, Feuer, Hochwasser, Erdbeben, staatliche Handlungen, Anordnungen oder Beschränkungen, Ausfälle von Drittanbietern, Denial-of-Service-Angriffe oder andere feindliche Handlungen, Netzausfälle oder Stromausfälle.

11.4. **Mitteilungen.** Im Rahmen dieses Vertrags werden die Parteien der jeweils anderen Partei Mitteilungen mittels elektronischer Post an deren E-Mail-Adresse schicken und die Empfangsbetätigung speichern. Der Kunde wird Mitteilungen an Adobe an folgende E-Mail-Adresse schicken: ContractNotifications@adobe.com. Adobe soll Mitteilungen an die E-Mail-Adresse des Kunden schicken, die in dem Bestelldokument angegeben ist oder die der Kunde Adobe anderweitig mitteilt. Eine an diese E-Mail-Adressen übermittelte E-Mail gilt nach 3 Stunden als zugegangen, außer dass der Absender eine automatische Benachrichtigung über die Nicht-Zustellung erhält.

11.5. **Verantwortlichkeit des Kunden.** Der Kunde ist für alle Handlungen, Unterlassungen seiner Konzerngesellschaften, Vertreter oder Dritter verantwortlich, die gemäß dem Vertrag die Produkte und Services benutzen oder auf sie zugreifen können.

11.6. **Unabhängige Vertragsparteien.** Die Parteien sind unabhängige Vertragsparteien und dieser Vertrag ist nicht als Anstellungs-, Vertretungs-, Joint Venture- oder Partnerschaftsvertrag anzusehen. Keine Partei hat das Recht, die andere Partei zu verpflichten oder Verpflichtungen für die andere Partei einzugehen.

- 11.7. **Drittbegünstigte.** Der Kunde erkennt an, dass Adobe's Lizenzgeber Drittbegünstigte dieses Vertrags sind und das Recht zur Durchsetzungen der Vertragsbestimmungen bezüglich der jeweiligen Technologien dieser Lizenzgeber haben.
- 11.8. **Bestellschreiben.** Die in einem Bestellschreiben des Kunden enthaltenen Geschäftsbedingungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und haben keine rechtliche Wirkung.
- 11.9. **Verzicht; Änderung.** Der Verzicht einer Partei bezüglich eines Verstoßes gegen eine Bestimmung gilt nicht als Verzicht auf die entsprechende Bestimmung in einem anderen Fall. Eine Änderung des Vertrags oder ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf ein Recht bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- 11.10. **Vollständiger Vertrag.** Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands und ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Absprachen hinsichtlich des Vertragsgegenstands.
- 11.11. **Ausfertigungen.** Dieser Vertrag (oder Teile hiervon, insbesondere das Bestelldokument) kann in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede Ausfertigung als Original gilt und alle Ausfertigungen gemeinsam ein und denselben Vertrag darstellen. Elektronische oder digitale Signaturen haben dieselbe Wirkung und Gültigkeit wie Unterschriften auf Originaldokumenten.
- 11.12. **Teilunwirksamkeit.** Ist eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieses Vertrags herbeigeführt wird.
- 11.13. **Ausfuhrbestimmungen.** Der Kunde erkennt an, dass die Produkte und Services den U.S. Export Administration Regulations und anderen Ausfuhrbestimmungen und -beschränkungen unterliegen, und bestätigt die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- 11.14. **Adobe Partner Transaktionen.** Erwirbt der Kunde aufgrund eines Bestelldokuments zwischen dem Kunden und einem Adobe Partner Produkte und Services („Bestelldokument des Partners“) gilt folgendes: (A) hinsichtlich der Nutzung der Produkte und Services durch den Kunden gelten die Bedingungen dieses Vertrages, (B) die allgemeinen Vertragsbedingungen von Adobe haben gegenüber dem Bestelldokument des Partners Vorrang und (C) der Adobe Partner ist für etwaigen Abweichungen und Widersprüche des Bestelldokuments des Partners gegenüber den Vertragsbedingungen von Adobe allein verantwortlich. Ist der Kunde mit den Vertragsbedingungen von Adobe nicht einverstanden, darf der Kunde die Produkte und Services nicht nutzen.
- 11.15. **Software Development Kit.** Enthalten die On-premise Software oder die On-demand Services ein Software Development Kit („SDK“), darf der Kunde das SDK nur zur Entwicklung von Applikationen für die On-premise Software nutzen („Entwickleranwendung“). Das SDK kann Quellcode von Beispielsanwendungen („Beispielscode“), Runtime Bestandteile oder Bibliotheken enthalten, die in die Entwickleranwendung übernommen werden können, damit diese mit der On-premise Software oder On-demand Services betrieben werden kann. Der Kunde darf das SDK nur zur internen Entwicklung von Entwickleranwendungen verwenden und ist berechtigt, in dem SDK enthaltenen Beispielscode, Runtimes und Bibliotheken weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist, um das SDK in der Entwickleranwendung ordnungsgemäß zu implementieren. Der Kunde wird Adobe von sämtlichen Ansprüchen und Schäden (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) freistellen und schadlos halten, die aufgrund der Entwickleranwendung und der Nutzung des SDK durch den Kunden geltend gemacht werden.